

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.01.1986

Geschäftszahl

84/08/0102

Rechtssatz

Durch die Auszahlung und die Annahme des gebührenden Entgelts (bzw der Differenz zw. Entgelt und Wochengeld) wird ein gem § 29 b Abs 1 Vertragsbedienstetengesetz gewährter Karenzurlaub konkludent beendet.